



Bertha von Suttner
Privatuniversität St. Pölten

Kooperationsvereinbarung - Bachelor Professional (BPr) Gesundheitsorientierte Soziale Arbeit

abgeschlossen zwischen

bfi Steiermark gGmbH, FN 593746g, Keplerstraße 109, 8020 Graz,
im Folgenden „bfi“ genannt,

und

Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten GmbH, FN 469981z, Campus - Platz 1, 3100 St.
Pölten,
im Folgenden „BSU“ genannt,

beide gemeinsam „die *Kooperationspartnerinnen*“ genannt,

wie folgt:

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| 1. Kooperationspartnerinnen und Gegenstand der Vereinbarung | 2 |
| 2. Beginn, Dauer und Beendigung..... | 2 |
| 3. Rechtsgrundlagen und Rechtsträger | 3 |
| 4. Aufgabenverteilung..... | 3 |
| 5. Finanzierung | 5 |
| 6. Standort..... | 6 |
| 7. Zulassung und Mindestteilnehmer*innen-Zahl | 7 |
| 8. Organisation der Studienangelegenheiten | 7 |
| 9. Lehre | 8 |
| 10. Studierende, ÖH-Mitgliedschaft, Unfall- und Haftpflichtversicherung | 8 |
| 11. Abschluss des Universitätslehrganges / Verleihung des akademischen Grades | 9 |
| 12. Qualitätssicherung | 9 |
| 13. Datenschutz und Telekommunikationsgesetz | 9 |
| 14. Haftung und Gewährleistung der Kooperationspartnerinnen..... | 9 |
| 15. Kosten der Vertragserrichtung | 10 |
| 16. Schlussbestimmungen | 10 |

1. Kooperationspartnerinnen und Gegenstand der Vereinbarung

- 1.1. Das *bfi* führt als Weiterbildungseinrichtung unter anderem Ausbildungen für Fachsozialbetreuungsberufe und Weiterbildungen durch.
- 1.2. Die BSU führt als Trägerin einer Privatuniversität auf Grundlage der einschlägigen hochschulrechtlichen Bestimmungen¹ Studienangebote und Weiterbildungen durch.
- 1.3. Gegenstand der Vereinbarung ist die gemeinsame Durchführung eines Bachelor – Universitätslehrganges Gesundheitsorientierte Soziale Arbeit mit dem akademischen Grad „Bachelor Professional“ gemäß § 10 a Abs 6 PrivHG zur Weiterbildung von im Sozial- und Gesundheitsbereich tätigen Menschen mit abgeschlossener (Berufs)Ausbildung zu einem Sozialberuf oder mit praktischer Arbeitserfahrung und Kompetenzen in einem Sozialberuf.
- 1.4. Die BSU wird voraussichtlich ab dem Wintersemester 2024 einen Bachelor - Universitätslehrgang (Bachelor Professional) Gesundheitsorientierte Soziale Arbeit in Kooperation mit dem *bfi* Steiermark anbieten. Der Bachelor - Universitätslehrgang wurde durch den Senat der BSU bewilligt. Die nähere Ausgestaltung des Lehrganges ergibt sich aus dem dieser Vereinbarung angeschlossenen Studienplan (Beilage A), welcher einen Bestandteil dieser Vereinbarung bildet.
- 1.5. Die Zusammenarbeit beinhaltet die Strukturierung, Organisation und Durchführung des Lehrganges nach der vertraglich festgelegten Aufgabenverteilung.
- 1.6. Die beiden Kooperationspartnerinnen verpflichten sich, dem gemeinsamen Ziel für eine bestmögliche Qualität des Lehrganges und eine maximale Teilnehmer*innenzufriedenheit entsprechend zu handeln und in wechselseitiger Rücksichtnahme und Abstimmung der Partnerinteressen zu agieren.

2. Beginn, Dauer und Beendigung

- 2.1. Diese Vereinbarung ist mit dem auf die Unterzeichnung durch beide Kooperationspartnerinnen folgenden Monatsersten wirksam und wird unbefristet abgeschlossen.
- 2.2. Ordentliche Kündigung: Jede Kooperationspartnerin ist berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende eines Quartals (=Kündigungstermin) schriftlich zu kündigen. Über diesen Zeitpunkt hinausgehende, zuvor eingegangene Verpflichtungen zum Beispiel gegenüber Studierenden werden bis zu deren Vertragsende dennoch gemäß Vertrag wahrgenommen.
- 2.3. Außerordentliche Auflösung: Jede Kooperationspartnerin ist berechtigt, dieses Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund (vgl. §§ 1117, 1118 ABGB), welcher ein Aufrechterhalten des Vertragsverhältnisses mit der anderen Kooperationspartnerin unzumutbar macht, schriftlich mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung von Terminen und Fristen aufzulösen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere
 - a) das Nicht-Erreichen einer festgelegten Mindestteilnehmer*innenzahl je Jahrgang ab dem zweiten Versuch eines Lehrgangstartes,
 - b) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Kooperationspartnerin,
 - c) die Nicht-Erteilung, das Erlöschen oder der Widerruf der Akkreditierung (§ 26 HS-QSG²),

¹ Insb. §§10a und 10b Privathochschulgesetz; § 26a Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, BGBl. I Nr. 177/2021

² Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) BGBl. I Nr. 74/2011 in der geltenden Fassung.

- d) die Unmöglichkeit der (weiteren) Leistungserbringung durch eine Kooperationspartnerin,
 - e) ein schweres Fehlverhalten, welches der anderen Kooperationspartnerin in der Öffentlichkeit oder gegenüber Mitbewerbern abträglich sein kann,
 - f) oder die schuldhafte Verletzung von Bestimmungen dieses Vertrags durch eine Kooperationspartnerin.
- 2.4. Einvernehmliche Auflösung: Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Auflösung der Vereinbarung bleibt von den voranstehenden Bestimmungen unberührt.
- 2.5. Beide Kooperationspartnerinnen stellen sicher, dass im Falle einer ordentlichen Kündigung, einer Auflösung aus wichtigem Grund oder einer einvernehmlichen Auflösung die Studierenden des Lehrgangs diesen jedenfalls absolvieren können.

3. Rechtsgrundlagen und Rechtsträger

- 3.1. Beide Kooperationspartnerinnen sind verpflichtet, die einschlägigen hochschulrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des PrivHG und des HS-QSG, sonstige gesetzliche Vorschriften sowie allfällige behördliche Bewilligungen einzuhalten.
- 3.2. Der Universitätslehrgang wird auf Basis der §§ 10a und 10b Privathochschulgesetz und des §26a Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes, beides veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 177/2021, angeboten.
- 3.3. Rechtsträger des Universitätslehrganges im Sinne des PrivHG ist die BSU. Ihr obliegt die Auswahl und Zulassung der Studierenden (ggfs nach Durchführung eines Aufnahmeverfahrens). Die Studierenden schließen das Vertragsverhältnis mit der BSU und müssen die Allgemeinen Studienbedingungen der BSU (kundgemacht auf der Website der BSU) akzeptieren.

4. Aufgabenverteilung

Die Kooperation zwischen BSU und *bfi* wird in der Werbung für den Universitätslehrgang durch beide Partnerinnen erwähnt. Die BSU und das *bfi* verpflichten sich, diesen Kooperationsvertrag auf ihrer Website³ zu veröffentlichen.

Die Leistungen der Vertragspartnerinnen im Rahmen der gegenständlichen Kooperationsvereinbarung beinhalten insbesondere:

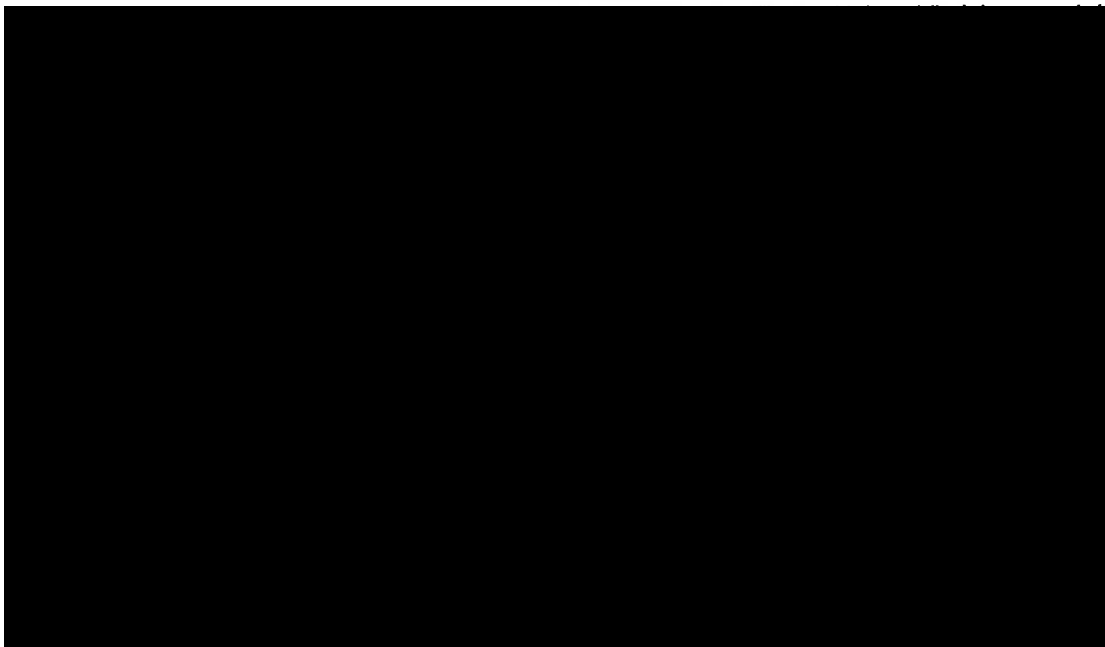
| Leistungsbeschreibung | <i>bfi</i> | BSU |
|-------------------------|---|--|
| Bewerbung des Lehrgangs | Bewerbung des Lehrgangs auf den Websites des <i>bfi</i> und in eigenen Netzwerken Organisation und Durchführung/Teilnahme an/von Infoveranstaltungen | Bewerbung des Lehrgangs auf den Websites der BSU und in eigenen Netzwerken Organisation und Durchführung/Teilnahme an/von Infoveranstaltungen |

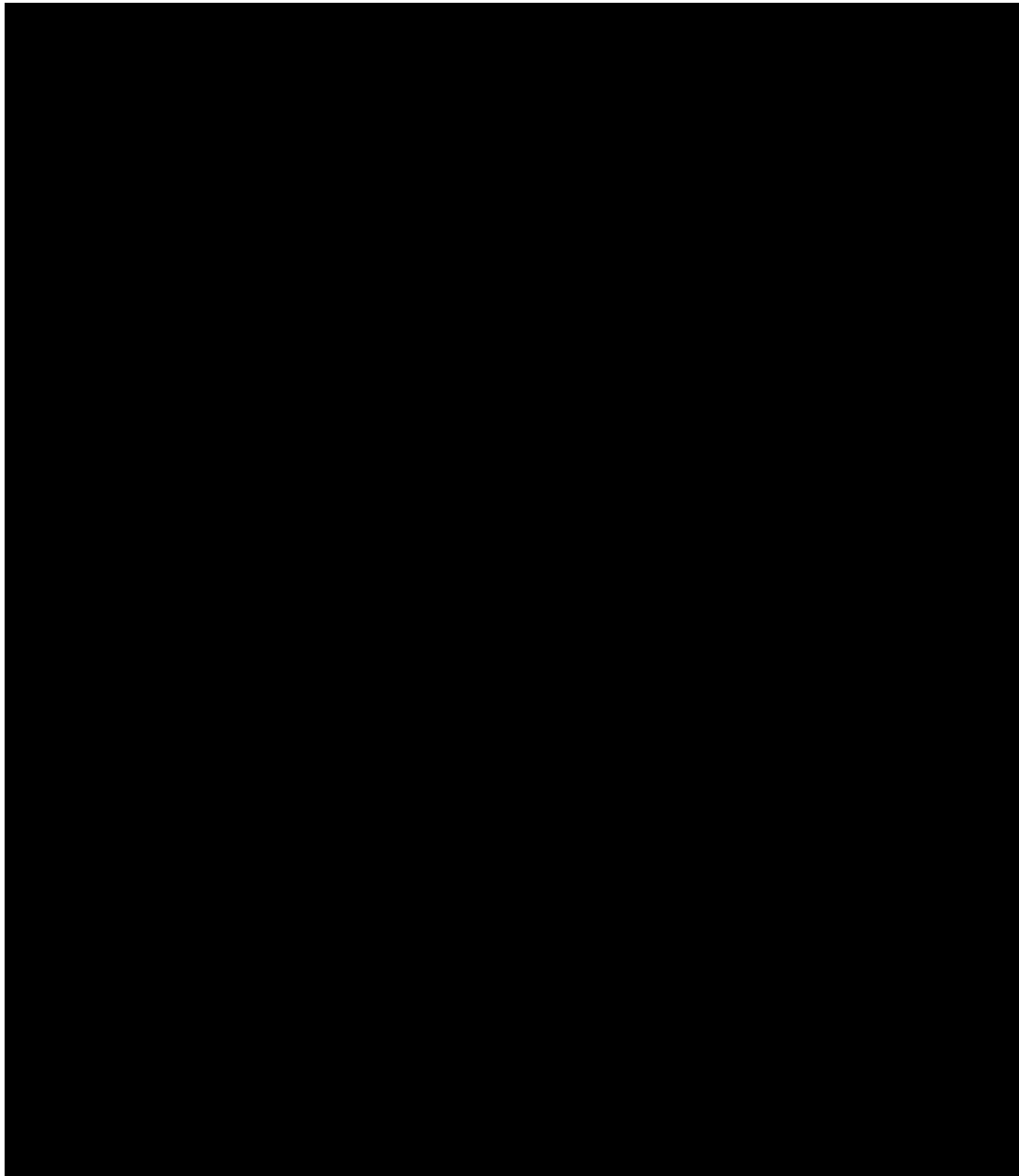
³ Gem. § 10a (6) PrivHG erfolgt die Veröffentlichung ohne Personenbezug sowie ohne die Angabe von privaten Finanzierungsquellen und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

| | | |
|--|---|--|
| Beratung von Interessent*innen | Erstberatung von Interessent*innen durch informiertes Personal des <i>bfi</i> und Weitervermittlung an informiertes Personal der BSU | Beratung von Interessent*innen zum Studienablauf durch informiertes Personal der BSU. |
| Organisation Räumlichkeiten | Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten und notwendiger Infrastruktur (Bestuhlung, PC, Beamer, Flipchart, Pinnwand) für die Durchführung der Lehrveranstaltungen | Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten und notwendiger Infrastruktur (Bestuhlung, PC, Beamer, Flipchart, Pinnwand) für die Durchführung der Lehrveranstaltungen |
| Reisekosten, ggfs. Übernachtungskosten | | Übernahme der Reisekosten und ggfs. Übernahme der Hotelkosten der Referent*innen der BSU (Einzelzimmer mit Frühstück) |
| Abwicklung Bewerbungsverfahren | Verlinkung der Werbung auf der eigenen Website mit den Anmeldeformularen der BSU. | Interessent*innen-Beratung Anmeldung zum Universitätslehrgang erfolgt direkt mittels Online Bewerbung über die Webseite der BSU Durchführung des Validierungsverfahrens Inskription und Zulassung an der BSU |
| Durchführung des Lehrgangs | Durchführung von Lehrveranstaltungen (inkl. allfälliger Skripten, Abhaltung von Prüfungen und Beurteilungen) unter Berücksichtigung der Qualitätsstandards der BSU (didaktisches Konzept, QM-Management). Inhaltlich werden folgende Module im Überlappungsbereich von Gesundheit und Soziales abgedeckt: <ul style="list-style-type: none"> • SP 114 Klinische Dimension Sozialer Arbeit & sozialmedizinische Grundlagen / 5 ECTS • SP 123 Diagnostisches Fallverstehen und angewandte klinisch-soziale Fallführung / 5 ECTS • SP125 Social Prescribing & Case-Management auf Fallebene / 5 ECTS • SP131 Gesundheits- und sozialpolitische Rahmenbedingungen der | Durchführung von Lehrveranstaltungen durch haupt- und nebenberuflich Lehrende der BSU (inkl. allfälliger Skripten, Abhaltung von Prüfungen und Beurteilungen). Inhaltlich werden alle Module abgedeckt, welche nicht in der Auflistung (linke Spalte) dem <i>bfi</i> zugeordnet sind. Zurverfügungstellung der eCampus Lernplattform Erstellung von Zeugnissen und des Abschluss-Zertifikats Verleihung des akademischen Titels |

| | | |
|---------------------------------|--|---|
| | <p>Organisation Sozialer Dienste in Österreich / 5 ECTS</p> <ul style="list-style-type: none"> • SP132 Case Management als Versorgungs- und Organisationskonzept / 5 ECTS • SP133 Transdisziplinäre & multiprofessionelle Kooperation & Koordination / 5 ECTS <p>Nutzung der eCampus Lernplattform der BSU.</p> | |
| Raubereitstellung in Kapfenberg | <p>Das <i>bfi</i> stellt ausreichend Seminarräume mit der nötigen technischen Ausstattung bereit (Screen, Flip Charts, Stifte etc.), die für die Umsetzung von bis zu $\frac{3}{4}$ der Lehrveranstaltungen laut Curriculum des Studienprogramms erforderlich sind. Darüber hinaus stellt das <i>bfi</i> Räumlichkeiten für die Studienberatung und Administration zur Verfügung. Die Termine und die Ausrüstung dieser Räume werden von der Studienprogrammleitung in Absprache mit dem <i>bfi</i> festgelegt.</p> | <p>Die restlichen Lehrveranstaltungen finden auf dem Campus St. Pölten statt.</p> |
| Literatur | <p>Das <i>bfi</i> ist verpflichtet eine Basisliteratur zur Verfügung zu stellen. Diese Basisliteratur wird von der Studienprogrammleitung in Absprache mit dem <i>bfi</i> festgelegt.</p> | <p>Die Bibliothek des Campus St. Pölten ist für die Studierenden zugänglich und unterstützt die Studierenden auch online.</p> |

5. Finanzierung





6. Standort

- 6.1. Der Universitätslehrgang wird sowohl am Standort der BSU, Campus-Platz 1, 3100 St. Pölten, als auch in den Häusern des *bfi*, in der Regel im Bildungszentrum Kapfenberg des *bfi* Steiermark in der Wiener Straße 16, 8605 Kapfenberg stattfinden. Die BSU verpflichtet sich maximal drei Viertel der Seminare in den Räumlichkeiten des *bfi* abzuhalten.
- 6.2. Beratungen von Studieninteressierten durch die BSU finden sowohl virtuell als auch vor Ort in Kapfenberg statt.
- 6.3. Die BSU und das *bfi* bemühen sich, ihre terminliche Planung so aufeinander abzustimmen, dass es für die Studierenden zu keinen terminlichen Überschneidungen der Präsenzeinheiten kommt.

7. Zulassung und Mindestteilnehmer*innen-Zahl

- 7.1. Der Bachelor Professional Gesundheitsorientierte Soziale Arbeit ist ein universitäres Weiterbildungsprogramm mit der Dauer von 3 Jahren. Die Voraussetzung für die Zulassung zum BPr ist in §10a PrivHG geregelt. Das Mindestmaß an einschlägiger Praxis vor Beginn des Studiums beträgt 2 Jahre.
- 7.2. Die Auswahl der Teilnehmer*innen erfolgt durch die BSU.
- 7.3. Vor Beginn des Bachelor-Universitätslehrganges wird von der BSU ein Validierungsverfahren mit den Studierenden durchgeführt, bei dem im Höchstfall 60 ECTS-Punkte angerechnet werden können. Das Validierungsverfahren ist durch die Studien- und Prüfungsordnung der BSU geregelt.
- 7.4. Für die Durchführung des Lehrganges ab Wintersemester 2024/25 ist eine Mindestteilnehmer*innenzahl von 15 Personen und für die nachfolgenden ab Wintersemester 2025 von 20 Personen erforderlich. Bei Nichtzustandekommen eines Lehrganges aufgrund einer zu geringen Teilnehmer*innenanzahl trägt jede Vertragspartnerin die bei ihr bereits angefallenen Kosten selbst.
- 7.5. Die Entscheidung über die Durchführung steht der BSU als Risikoträgerin in finanzieller Hinsicht zu.

8. Organisation der Studienangelegenheiten

- 8.1. Für den Universitätslehrgang BPr Gesundheitsorientierte Soziale Arbeit gilt die Studien- und Prüfungsordnung der BSU.
- 8.2. Der Lehrgang ist in das Qualitätsmanagement-System der BSU eingebunden:
 - a. Entwicklung und Weiterentwicklung des Lehrganges sowie Anpassung der Studienpläne erfolgt durch die BSU in Abstimmung mit dem *bfi*
 - b. Bewilligung durch den Senat und das Rektorat
 - c. Planung durch das Studienservice der BSU in Absprache mit dem *bfi*
 - d. Bestellung der Lektor*innen nach Absprache durch die Studienprogrammleitung der BSU mit der stellvertretenden Studienprogrammleitung des *bfi* nach den Kriterien der BSU
 - e. Beratung der Interessent*innen durch die BSU
 - f. Aufnahme von Studierenden und Validierung durch die BSU
 - g. Laufende Betreuung der Studierenden erfolgt durch BSU (zB Beantwortung von Emails)
 - h. Verwaltung der Lernplattform durch die BSU und durch die Lektor*innen
 - i. Verwaltung von Studierendenbeurlaubungen und -abbrüchen durch die BSU
 - j. Durchführung von Prüfungen und Vergabe von Noten durch die Lektor*innen
 - k. Betreuung und Bewertung der Bachelorarbeit durch Lektor*innen, welche die Voraussetzungen dafür erfüllen (d.h. mindestens Masterabschluss)
 - l. Folgende Evaluierungen werden innerhalb eines Student-Life-Cycles durchgeführt:
 - I. Studienstartevaluierung: Organisation und Durchführung durch BSU
 - II. Lehrveranstaltungsevaluierung: Organisation durch BSU
 - III. Semesterkonferenzen: Organisation und Durchführung durch BSU und *bfi*
 - IV. (gegebenenfalls) Studiengangskommissionen: Organisation und Durchführung durch BSU und *bfi*

- V. Abschlussevaluierung: Organisation und Durchführung durch BSU
 Vorbesprechung mit den Lehrenden, Einschulung auf das Didaktische Konzept der
 BSU, Support der Lehrenden bei der Konzeption der Online-Lehre durch die BSU und
 bzgl. benötigter Ressourcen und Services für die Abhaltung von Präsenzterminen
 durch jene Vertragspartnerin in deren Räumlichkeiten die Präsenz vorgesehen ist.
- m. Studentische Evaluierungen werden von den Lehrenden am Ende der
 Lehrveranstaltung durchgeführt.
- 8.3. Das vollständige Qualitätsmanagement System der BSU wird in der angeschlossenen Beilage
 B, welche integraler Bestandteil dieses Vertrages ist, erörtert.
- 8.4. Die BSU stellt eine*n Studienprogrammleiter*in mit folgenden Aufgaben: (Weiter-)Entwicklung
 des Universitätslehrgangs (inkl. Studienplan und Curriculum, in Abstimmung mit dem *bfi*), Führen von
 Kooperationsgesprächen (in Abstimmung mit dem *bfi*), Erfassung von Interessent*innen, Durchführung
 von Informationsveranstaltungen (in Abstimmung mit dem *bfi*) und Aufnahmeverfahren, Bestellung von
 Lektor*innen (inkl. Verträge, in Abstimmung mit dem *bfi*), Validierungen und Anerkennungen,
 Titelvergabe sowie gegebenenfalls Durchführung von Studiengangskommissionen und
 Semesterkonferenzen
- 8.4. Das *bfi* ernennt eine*n stellvertretende/n Studienprogrammleiter*in für den Universitätslehrgang
 mit folgenden Aufgaben: Erfassung von Interessent*innen für den Universitätslehrgang und deren
 Weiterleitung an die BSU, Vorschläge zu möglichen Lektor*innen und Lehrveranstaltungsinhalten,
 Mitwirkung bei Studiengangskommissionen und Semesterkonferenzen, sowie Führen von
 Kooperationsgesprächen (in Abstimmung mit BSU).
- 8.5. Der/die Studienprogrammleiter*in und der/die stellvertretende Studienprogrammleiter*in treffen
 sich vierteljährlich zu Sitzungen in denen aktuelle Fragen des ULGs besprochen werden. Von den
 Kooperationspartnerinnen getroffene Beschlüsse sind zu protokollieren.
- 8.6. Es besteht seitens beider Partnerinnen die Pflicht der gegenseitigen Information.

9. Lehre

- 9.1. Die BSU ist für die Lehre hauptverantwortlich – beide Vertragspartnerinnen wirken aktiv an der
 Konzeption, Durchführung und Evaluation derselben mit.
- 9.2. Die Lehrenden haben mindestens einen Bachelor-Abschluss und ausführliche Praxiserfahrung,
 oder mindestens einen Master-Abschluss und einschlägige Praxis- oder Forschungserfahrung.
 Der Anteil der Lehrenden mit Bachelor-Abschluss und Praxiserfahrung darf 30 Prozent nicht
 übersteigen.
- 9.3. Die Auswahl der Lektor*innen wird von der BSU in Abstimmung mit dem *bfi* durchgeführt.
- 9.4. Die Beauftragung der Lehrenden erfolgt durch die BSU. Die Lehrenden stehen hinsichtlich der
 Auftragserfüllung nur mit der BSU in einer Rechtsbeziehung.
- 9.5. Die Kooperationspartnerinnen achten darauf, dass die Lektor*innen einem hochschulischen
 Bildungsverständnis verpflichtet sind, d.h. insbesondere Vermeidung einseitiger Darstellungen
 und Stereotypisierungen; keine Verbreitung außerhalb des wissenschaftlich anerkannten
 Diskurses stehender Meinungen; Förderung des kritischen und analytischen Denkens der
 Studierenden; Akzeptanz gegensätzlicher Meinungen und Werthaltungen aber gegebenenfalls
 begründetes Entgegenreten. Gleichzeitig ist in der Lehre besonders auf die Vermittlung von
 praxisbezogenen Inhalten und beruflicher Handlungskompetenz zu achten.

10. Studierende, ÖH-Mitgliedschaft, Unfall- und Haftpflichtversicherung

- 10.1. Die Studierenden des Lehrgangs sind außerordentliche Studierende der BSU, ordentliche Mitglieder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft⁴ und als solche unfall- und haftpflichtversichert.
- 10.2. Die Studierenden haben je Semester den ÖH-Beitrag zu entrichten, der jährlich neu festgesetzt und von der BSU zu Beginn eines jeden Semesters vorgeschrieben und eingehoben wird.

11. Abschluss des Universitätslehrganges / Verleihung des akademischen Grades

- 11.1. Der Studienplan des Universitätslehrganges (Beilage A) stellt die Voraussetzung für die Absolvierung des Lehrganges dar und bildet einen Bestandteil dieses Vertrags. Der Lehrgang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle im jeweiligen Studienplan vorgesehenen Leistungen (Prüfungen) positiv absolviert wurden.
- 11.2. Die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor Professional“ und die Ausstellung der Abschlussurkunden für die Absolvent*innen des Lehrganges erfolgt durch die BSU, entsprechend den Regelungen der BSU.

12. Qualitätssicherung

- 12.1. Der Lehrgang wurde durch die internen Gremien der BSU geprüft und genehmigt und unterliegt der Qualitätssicherung durch die BSU.
- 12.2. Die Qualitätssicherung im Hinblick auf die fachlichen Inhalte des Universitätslehrganges wird durch die Leitung des Lehrganges wahrgenommen.

13. Datenschutz und Telekommunikationsgesetz

- 13.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich insbesondere im Hinblick auf die Verwendung von Daten der Studierenden zur Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften⁵. Es erfolgt keine Weitergabe der Daten an unberechtigte Dritte. Beide Verantwortliche stellen sicher, dass die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden (Geheimhaltungsverpflichtung) und stellen sicher, dass diese Verschwiegenheitspflicht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses weiterbesteht.
- 13.2. Festgehalten wird, dass die Kooperationspartnerinnen insbesondere bei der Bewerbung des Lehrganges die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (insb. § 107) einzuhalten haben.

14. Haftung und Gewährleistung der Kooperationspartnerinnen

- 14.1. Im Innenverhältnis *bfi* – BSU richtet sich die Ersatzpflicht nach Maßgabe dieser Vereinbarung und dem Grad des Verschuldens. Die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist – mit Ausnahme von Personenschäden – soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Jegliche Gewährleistung im Verhältnis der Kooperationspartnerinnen zueinander ist ausgeschlossen.
- 14.2. Im Falle der Kündigung/Auflösung durch eine Kooperationspartnerin ist auf bestehende Ausbildungsverhältnisse mit Studierenden Bedacht zu nehmen und ist diesen jedenfalls ein Abschluss zu ermöglichen.

⁴ Vgl. § 2 Abs 2 Z 4 Bundesgesetz über die Vertretung der Studierenden (Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014) BGBl. I Nr. 45/2014 in der geltenden Fassung.

⁵ DSGVO iVm Datenschutzgesetz 2018

15. Kosten der Vertragserrichtung

- 15.1. Allfällige Kosten der Errichtung dieses Vertrages, rechtsfreundlicher Beratung und Vertretung trägt jede Kooperationspartnerin für sich.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1. Es ist österreichisches Recht anwendbar. Für allfällige Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten zuständig.
- 16.2. Frühere Vereinbarungen betreffend der in diesem Vertrag geregelten Inhalte treten mit dessen Abschluss außer Kraft. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer von beiden Kooperationspartnerinnen zu unterfertigenden Vereinbarung in Textform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- 16.3. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon je eine für die beiden Kooperationspartnerinnen bestimmt ist.
- 16.4. Sollten eine Bestimmung oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstößt bzw. verstoßen, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Kooperationspartnerinnen werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung(en) möglichst nahe kommt.

| | |
|---|---|
| <p>St. Pölten, am <u>13.06.2024</u></p> <p>Bertha von Sukner Privatuniversität St. Pölten GmbH</p> | <p><u>GRAZ</u>, am <u>07.06.24</u></p> <p>bfi Steiermark gGmbH</p> |
| <p>Mag. Olivia Kaiser Geschäftsführerin</p> <p>Prof. DSA Mag. Dr. Peter Pantucek Eisenbacher, Geschäftsführer</p> | <p>Ing. Mag. Hans-Joachim Niederdorfer Geschäftsführer Wöllisch-Str. 8 8950 Graz Tel.: 05 7270 4050</p> |

- Beilage A – Studienplan (Curriculum)**
Beilage B – Qualitätsmanagementsystem
Beilage C – Ablaufplan